

## Merkblatt

### zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und der Verordnung zum WAG vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) im Bereich gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Als gastwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes (§ 4 WAG Abs. 3; BGS 940.11) gilt die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb oder die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb.

Als gastwirtschaftliche Kleinbetriebe im Sinne des Gesetzes (§ 4 Abs. 3<sup>bis</sup> WAG) gelten Betriebe, welche (alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein)

- ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment führen;
- stark eingeschränkte Öffnungszeiten haben;
- einen Jahresumsatz von maximal 50'000 Franken erzielen oder
- Vereinslokale, deren Betrieb nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen und welche der Verein auf eigene Rechnung führt; und
- die nach aussen nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten.

Gemäss WAG ist für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes und eines Beherbergungsbetriebes sowie eines Kleinbetriebes eine Betriebsbewilligung erforderlich (§ 9 WAG).

#### **Gesuchseingabe** (§ 6 VWAG)

Die Unterlagen sind spätestens 14 Tage vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebes mit vorerwähnten Unterlagen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsbedingungen, Arbeitsinspektorat und Gewerbe, untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn, [gewerbe@awa.so.ch](mailto:gewerbe@awa.so.ch) einzureichen.

#### **Verantwortlichkeit** (§ 15 WAG und §§ 9 und 10 VWAG)

- Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich;
- Er oder sie führt den Betrieb persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein;
- Er oder sie sorgt für Ruhe und Ordnung;
- Er oder sie dürfen in ihrem Betrieben keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder dulden;
- Bei Abwesenheit des Betriebsbewilligungsinhabers oder der -inhaberin muss eine Ansprechperson bestimmt werden;
- Bei einer Verhinderung an der persönlichen Betriebsführung von mehr als vier Wochen, ist eine Person als Vertretung zu bezeichnen und dem AWA schriftlich mitzuteilen;
- Die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, in allen Bereichen der Betriebsführung selbständig zu handeln.

#### **Voraussetzungen** (§ 11 WAG und § 5 ff. VWAG):

Die verantwortliche Person (BewilligungsinhaberIn):

- muss Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Betriebsführung bieten;
- muss den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften erbringen\*
- muss handlungsfähig sein;
- darf keine schwerwiegend, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafen aufweisen;

- darf aus den letzten fünf Jahren keine Betreibungen aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweisen, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist;
- Für die Betriebsbewilligung muss eine rechtskräftige Baubewilligung oder eine Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass für den bestehenden Betrieb die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, vorliegen.

\* Sofern der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Bst b WAG noch nicht erbracht werden kann, kann die Betriebsbewilligung einmalig befristet für maximal ein Jahr erteilt werden.

#### **Unterlagen Gastgewerbe (§§ 5 und 6 VWAG)**

- Schriftliches Gesuch <https://so.ch/> (Stichwort Gastgewerbe)
- Handlungsfähigkeitsausweis (im Kanton Solothurn bei der Kinder und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen <http://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz/>)
- Wohnsitzbestätigung von der Einwohnergemeinde in der die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz hat
- Ausländer: Aufenthaltstitel (Ausländerausweis)
- Betreibungsregisterauszug der letzten fünf Jahre der jeweiligen Wohnorte bestellbar unter [www.betriebungsschalter.ch](http://www.betriebungsschalter.ch)
- Strafregisterauszug [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug_de)
- Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag
- Geschäftsführungsvertrag, falls ein Anstellungsverhältnis vorliegt
- Baubewilligung oder Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass für den bestehenden Betrieb die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- Brandschutzbewilligung oder Bestätigung, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten sind. Zuständig dafür ist die Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Prävention, [praevention@sgvso.ch](mailto:praevention@sgvso.ch), Tel. 032 627 97 40.
- Fähigkeitsausweis\* oder Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation.
  - Der Fähigkeitsausweis setzt ausreichende Kenntnisse in folgenden Gebieten voraus:
    - Kantonales Gastgewerberecht
    - Lebensmittel- und Gesundheitsrecht, inklusive Alkoholgesetzgebung
    - Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
    - Ausländerrecht
    - Kaufmännische Buchführung
    - Hygiene
  - Eine ausreichende berufliche Qualifikation wird vermutet, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin während mehr als 10 Jahren in leitender Funktion im Gastwirtschaftsgewerbe tätig gewesen ist.

\* Als Fähigkeitsausweis, der diese Vorgaben erfüllt, gelten der Fähigkeitsausweis Stufe G1 der Gastro-Unternehmensausbildung von Gastro Suisse sowie andere gleichwertige Ausweise

#### **Unterlagen Kleinstbetrieb (§ 4 Abs. 3<sup>bis</sup> WAG)**

- Schriftliches Gesuch <https://so.ch/> (Stichwort Gastgewerbe)
- Wohnsitzbestätigung der Einwohnergemeinde in der die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz hat
- Ausländer: Aufenthaltstitel (Ausländerausweis)
- Grundbuchauszug oder Mietvertrag
- Speise- und Getränkeangebot
- Öffnungszeiten
- Statuten oder Handelsregisterauszug
- Fotodokumentation des Betriebes
- Baubewilligung oder Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass für den bestehenden Betrieb die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind

Bei Fragen zur Betriebsbewilligung wenden Sie sich bitte an das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat und Gewerbe, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 28 53, Mail [gewerbe@awa.so.ch](mailto:gewerbe@awa.so.ch). Unsere Mitarbeitenden helfen Ihnen gerne weiter.